

141

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 192/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosa M [REDACTED],

[REDACTED]-Str. [REDACTED], H[REDACTED]-A[REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion [REDACTED],

A[REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Die Klägerin beantragte am 7. September 1976 Abhilfe gegen die ihr am 14. Oktober 1974 zugestellte und seit 14. April 1975 rechtskräftige Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 27. September 1974 über ihren Gesundheitschaden. Die Behörde verfolgte eine erneute Prüfung unter Berufung auf Abschnitt III Nr. 2 3. 2 der Zweiterfahrnenrichtlinien, weil der Antrag veriphtet sei. Die Frist von 18 Monaten habe mit der Verkündung am 14. Oktober 1974 zu laufen begonnen. Das Berufungsgericht bestätigt das. Es ist über die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden, ob sich die Behörde damit in den gesetzlichen Grenzen des Ermessens gehalten und von dem Ermessen in einer dem Zweck der Krwächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat.

- 3 -

Mit dem Antrag auf Härteausgleich (§ 165 bzw. § 171 BEG) ist die Klägerin nach § 190 a Abs. 1 BEG ausgeschlossen. Er ist Gegenstand von sog. Globalanmeldungen vom November/Dezember 1965. Bis zum 31. Dezember 1969 kam die Klägerin darauf nicht mehr zurück, hat ihn also nicht aus der Globalanmeldung herausgehoben. Schon deshalb hat sie ihn nach den Grundsätzen in BGH RsW 1974, 84; 1977, 183; 1978, 67 nicht hinreichend erläutert (vgl. BGH, Urteil vom 29. Mai 1980 - IX ZR 50/78).

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)